

Vogt, Helmut

Von: Rita und Karl Schnell <[REDACTED]>
Gesendet: Dienstag, 28. März 2023 12:55
An: Helmut Vogt
Betreff: WG: Vollzug der Waffengesetze;

Von: Hoeck, Kevin [<mailto:Kevin.Hoeck@lra-donau-ries.de>]
Gesendet: Dienstag, 28. März 2023 10:58
Betreff: Vollzug der Waffengesetze;

Aufbewahrung von Schlüsseln für Waffenaufbewahrungsbehältnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 06.03.2023 haben wir Sie kürzlich über unsere geänderte Vorgehensweise bei der Durchführung von Kontrollen informiert. Heute möchten wir Ihnen Informationen zum Thema Aufbewahrung zukommen lassen, konkret betreffend die Aufbewahrung von Schlüsseln für Waffenaufbewahrungsbehältnisse (Waffenschränke, Waffenräume, usw.); denn diese ist mit entscheidend, um sicher zu verhindern, dass Dritte unbefugt an Waffen und Munition gelangen oder diese sonst abhandenkommen können.

Da Regelungen zur Aufbewahrung von Schlüsseln gesetzlich nicht explizit getroffen wurden, haben wir in Auswertung einschlägiger ministerieller Vollzugshinweise und der Rechtsprechung die nachfolgenden Eckpunkte zusammengestellt, an denen man sich hinsichtlich der Aufbewahrung von Schlüsseln orientieren kann:

- **Sicher aufbewahrt** wird der Schlüssel für ein Behältnis, in dem erlaubnispflichtige Waffen oder Munition aufbewahrt werden, jedenfalls in einem Schlüsselbehältnis mit Zahlenschloss, das dem Widerstandsgrad des Aufbewahrungsbehältnisses (Waffenschrank) entspricht, zu dem der Schlüssel gehört;
- **als ausreichend sicher** ist zudem die Aufbewahrung des Schlüssels in einem Behältnis mit Zahlenschloss anzusehen, das den vor dem Inkrafttreten des 2. Waffenrechtsänderungsgesetzes geltenden Anforderungen an die Aufbewahrung der Waffen und Munition, zu der der Schlüssel den Zugriff ermöglicht, entspricht (A/B Schrank nach VDMA 24992);
- die Aufbewahrung des Schlüssels z.B. in einem nicht klassifizierten Möbeltresor oder Schlüsselsafe mit Zahlenschloss kann ebenfalls **als ausreichend sicher** betrachtet werden, sofern sich dieser außerhalb des Raumes der Aufbewahrungsbehältnisse von Waffen und Munition befindet und nicht einsehbar ist (z.B. in einem Schrank);
- die offene Aufbewahrung des Schlüssels z.B. an einem Schlüsselbrett oder lose in einem Versteck ist in **keinem Fall ausreichend**.

Wir bitten Sie, diese Information in Ihrem Verband / Schützengau in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kevin Höck

Landratsamt Donau-Ries
Team 300 – Sicherheitsangelegenheiten
Zimmer 0.60 (Haus C)

Pflegstraße 2
86609 Donauwörth

E-Mail: kevin.hoeck@lra-donau-ries.de

Telefon: +49 906 74 - 6234

Fax: +49 906 74 - 118

Internet: <http://www.donau-ries.de>

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Donau-Ries erhalten Sie auf <https://donau-ries.de/datenschutzhinweise> oder über die Kontaktdaten.